

Antrag auf Änderung der Tagesordnung in der Sitzung des Gemeinderates am
16. Juni 2021

„Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.“ Mit dieser klaren und unmissverständlichen Aussage des § 48 Abs. 2 der Nordrhein-Westfälischen Gemeindeordnung soll der Grundsatz der Öffentlichkeit als tragendes Prinzip der Demokratie gewährleistet werden.

Die Gewährleistung der Sitzungsöffentlichkeit hat die Aufgabe, eine weitgehende Bürgernähe zu ermöglichen und zugleich eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der politischen Entscheidungsprozesse sicher zu stellen.

Um die mit dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gegenüber der Allgemeinheit angestrebte Information und Kontrolle zu ermöglichen, sind vom Gesetzgeber nur wenige Ausnahmen vorgesehen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit zulassen. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse einzelner erfordern.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist z. B. zulässig, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse zur Sprache kommen, an deren Kenntnisnahme schlechthin kein berechnigtes Interesse der Allgemeinheit besteht und deren Bekanntgabe dem Einzelnen nachteilig sein kann.

Grundstücksangelegenheiten dürfen dementsprechend nur dann im nichtöffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung behandelt werden, wenn die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse des Vertragspartners zu prüfen sind oder die Gefahr einer Bodenspekulation besteht.

Bereits die Kenntnis, dass ein Grundstück in einen Bebauungsplan einbezogen ist, birgt die Gefahr von Grundstücksspekulationen, nicht erst die Kenntnis, dass die Gemeinde Grundstücke erwerben will. Da der Bebauungsplan aber sowieso öffentlich bekannt zu machen ist, können Grundstücksspekulationen wohl kaum durch die Nichtöffentlichkeit der Ratssitzung verhindert werden (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16.6.1981 3 S 271/81).

Bei dem **„Erwerb von Grundstücken aus dem Umlegungsverfahren Bergkamp III durch die Gemeinde Everswinkel“** (TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 2021) handelt es sich um einen Grundstückskauf durch die Gemeinde Everswinkel zu einem bereits vertraglich festgelegten Preis.

Bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes lag somit ganz offensichtlich kein Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich vor.

Verstöße gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit sind wesentliche Verfahrensfehler, die die Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses zur Folge haben. (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. April 2015, Az. III ZR 195/14)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in der Sitzung des Gemeinderates am 14.06.2021 auf die Unzulänglichkeit der Behandlung des Tagesordnungspunktes im nichtöffentlichen Teil hingewiesen und eine Änderung der Tagesordnung beantragt. Ziel unseres Antrages war es, den Grundstückserwerb im **öffentlichen** Teil der Sitzung zu behandeln.

Leider wurde der Antrag von der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgelehnt.